

**Zehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung
über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen – 10.
BImSchV))**

Vom

Es verordnen

- die Bundesregierung auf Grund des § 34 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) nach Anhörung der beteiligten Kreise sowie auf Grund des § 34 Abs. 2 Nr. 6, 7 und des § 37 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) sowie auf Grund des § 2a Abs. 3 des Benzinbleigesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. November 1975 (BGBl. I S. 2919) eingefügt worden ist,

- das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und das

Bundesministerium für

Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach Anhörung der beteiligten Kreise auf Grund des § 38 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), von denen § 38 Abs. 2 Satz 1 durch Artikel 60 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist:

§ 1

Beschaffenheit von Ottokraftstoffen

(1) Ottokraftstoff darf im geschäftlichen Verkehr an den Verbraucher nur veräußert werden, wenn seine Eigenschaften mindestens den Anforderungen des Entwurfs der DIN 51626-1, Ausgabe Januar 2008, und des Entwurfs der DIN 51626-2, Ausgabe Januar 2008, entsprechen.

(2) Ab dem 1. Januar 2009 darf Ottokraftstoff im geschäftlichen Verkehr an den Verbraucher nur veräußert werden, wenn sein Schwefelgehalt 10 Milligramm pro Kilogramm (mg/kg) nicht überschreitet. Darüber hinaus müssen mindestens die Anforderungen des Entwurfs der DIN 51626-1, Ausgabe Januar 2008, und des Entwurfs der DIN 51626-2, Ausgabe Januar 2008, erfüllt sein.

§ 2

Beschaffenheit von Dieseldieselkraftstoff

(1) Dieseldieselkraftstoff darf im geschäftlichen Verkehr an den Verbraucher nur veräußert werden, wenn seine Eigenschaften mindestens den Anforderungen des Entwurfs der DIN 51628, Ausgabe Januar 2008, entsprechen.

(2) Ab dem 1. Januar 2009 darf Dieseldieselkraftstoff im geschäftlichen Verkehr an den Verbraucher nur veräußert werden, wenn sein Schwefelgehalt 10 Milligramm pro Kilogramm (mg/kg) nicht überschreitet. Darüber hinaus müssen mindestens die Anforderungen des Entwurfs der DIN 51628, Ausgabe Januar 2008, erfüllt sein.

§ 3

Beschaffenheit von Biodiesel

Fettsäure-Methylester (Biodiesel/FAME) darf im geschäftlichen Verkehr an den Verbraucher nur veräußert werden, wenn seine Eigenschaften mindestens den Anforderungen der DIN EN 14214, Ausgabe November 2003, entsprechen. Das gilt auch für Biodiesel als Zusatz zum Dieselkraftstoff.

§ 4

Beschaffenheit von Ethanolkraftstoff (E85)

Ethanolkraftstoff (E85) als Kraftstoff darf im geschäftlichen Verkehr an den Verbraucher nur veräußert werden, wenn seine Eigenschaften mindestens den Anforderungen des Entwurfs der DIN 51625, Ausgabe Oktober 2007, entsprechen.

§ 5

Beschaffenheit von Flüssiggaskraftstoff

Flüssiggaskraftstoff darf im geschäftlichen Verkehr an den Verbraucher nur veräußert werden, wenn seine Eigenschaften den Mindestanforderungen der DIN EN 589, Ausgabe März 2004, berichtigt durch Ausgabe März 2006, entsprechen.

§ 6

Beschaffenheit von Erdgas

Erdgas als Kraftstoff darf im geschäftlichen Verkehr an den Verbraucher nur veräußert werden, wenn seine Eigenschaften mindestens den Anforderungen des Entwurfs der DIN 51624, Ausgabe März 2008, entsprechen.

§ 7

Beschaffenheit von Pflanzenölkraftstoff

Pflanzenölkraftstoff darf im geschäftlichen Verkehr an den Verbraucher nur veräußert werden, wenn seine Eigenschaften mindestens den Anforderungen der DIN V 51605, Ausgabe Juli 2006, entsprechen.

§ 8

Gleichwertigkeitsklausel

Den Kraftstoffen nach den §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 sind solche Kraftstoffe gleichgestellt, die einer anderen Norm oder technischen Spezifikation entsprechen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Türkei oder einem anderen Drittstaat, der Mitglied der Welthandelsorganisation ist, in Kraft ist, soweit diese Normen oder technischen Spezifikationen mit den Entwürfen der Normen DIN 51626-1, Ausgabe Januar 2008, DIN 51626-2, Ausgabe Januar 2008, DIN 51628, Ausgabe Januar 2008, DIN 51625, Ausgabe Oktober 2007, DIN 51624, Ausgabe März 2008, oder mit den Normen DIN EN 14214, Ausgabe November 2003, DIN EN 589, Ausgabe März 2004, berichtigt durch die Ausgabe März 2006, übereinstimmen und ein gleichwertiges Niveau der Beschaffenheit für die gleichen klimatischen Anforderungen sicherstellen.

§ 9

Inhalt und Form der Auszeichnung

Wer im geschäftlichen Verkehr Kraftstoffe an den Verbraucher veräußert, hat die gewährleisteten Qualitäten an den Zapfsäulen in folgender Weise deutlich sichtbar zu machen:

1. Mit "Super E10 schwefelfrei" und dem Zeichen nach Anlage 1a, "Normal E10 schwefelfrei" und dem Zeichen nach Anlage 1b werden schwefelfreie Ottokraftstoffe gekennzeichnet, deren Eigenschaften mindestens den Anforderungen des Entwurfs der DIN

- 51626-1, Ausgabe Januar 2008,, entsprechen oder gleichwertig nach § 8 sind. Statt mit "Normal schwefelfrei" kann die Auszeichnung mit "Benzin schwefelfrei" erfolgen. Zusätzlich ist der Hinweis: „Enthält mehr als 5 Vol% Ethanol“ anzubringen.
2. Mit „Super Plus E5 schwefelfrei“ und dem Zeichen nach Anlage 1c wird Ottokraftstoff mit einem Bioethanolgehalt von maximal 5 Volumenprozent gekennzeichnet, dessen Eigenschaften mindestens der DIN 51626-2, Ausgabe Januar 2008, entsprechen oder gleichwertig nach § 8 sind.
 3. Mit "Dieselkraftstoff schwefelfrei" und dem Zeichen nach Anlage 2 wird Dieselkraftstoff gekennzeichnet, dessen Eigenschaften mindestens den Anforderungen der DIN 51628, Ausgabe Januar 2008, entsprechen oder gleichwertig nach § 8 sind.
 4. Kraftstoffe, die unter Ziffer 1, 2 und 3 aufgeführt sind, deren Schwefelgehalt 10 Milligramm pro Kilogramm (mg/kg) überschreitet, dürfen im geschäftlichen Verkehr an den Verbraucher nur veräußert werden, wenn bei der Auszeichnung der Zusatz „schwefelfrei“ entfällt. Dies gilt auch für die Auszeichnung an den Zapfsäulen mit den Zeichen nach Anlage 1a, 1b, 1c und 2.
 5. Mit "Biodiesel" und dem Zeichen nach Anlage 3 werden Fettsäure-Methylester für Dieselmotoren gekennzeichnet, deren Anforderungen mindestens den Anforderungen der DIN EN 14214, Ausgabe November 2003, entsprechen oder gleichwertig nach § 8 sind.
 6. Mit „Ethanolkraftstoff (E85)“ und dem Zeichen nach Anlage 4 wird Ethanol für Kraftfahrzeuge gekennzeichnet, dessen Anforderungen mindestens den Anforderungen der DIN 51625, Ausgabe Oktober 2007, entsprechen oder gleichwertig nach § 8 sind.
 7. Mit "Flüssiggas" und dem Zeichen nach Anlage 5 wird Flüssiggaskraftstoff gekennzeichnet, dessen Eigenschaften mindestens den Anforderungen der DIN EN 589, Ausgabe März 2004, berichtigt durch die Ausgabe März 2006, entsprechen oder gleichwertig nach § 8 sind.
 8. Mit "Erdgas H" und dem Zeichen nach Anlage 6a, Erdgas Gruppe H und mit "Erdgas L" und dem Zeichen nach Anlage 6b, Erdgas Gruppe L werden Erdgaskraftstoffe gekennzeichnet, deren Eigenschaften mindestens den Anforderungen der DIN 51624, Ausgabe März 2008, entsprechen oder gleichwertig nach § 8 sind.
 9. Mit „Pflanzenölkraftstoff“ und dem Zeichen nach Anlage 7 wird Pflanzenölkraftstoff gekennzeichnet, dessen Eigenschaften mindestens den Anforderungen der DIN V 51605, Ausgabe Juli 2006, entsprechen oder gleichwertig nach § 8 sind.

10. Kraftstoffe, die nicht den Anforderungen der §§ 1 bis 8 entsprechen, müssen in Verkehrsröt, RAL 3020, mit dem Hinweis ausgezeichnet werden „Dieser Kraftstoff ist nicht normgerecht. Prüfen Sie die Eignung für ihr Fahrzeug“.

§ 10

Unterrichtung des Auszeichnungspflichtigen

Wer gewerbsmäßig oder im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Kraftstoffe in den Verkehr bringt, hat den Auszeichnungspflichtigen bei Anlieferung der Ware darüber zu unterrichten, dass die Kraftstoffe

1. den in den §§ 1 bis 7 genannten Mindestanforderungen entsprechen, oder
2. nach § 8 gleichwertig sind.

§ 11

Bekanntmachung der Kraftstoffqualität für den Betrieb von Kraftfahrzeugen

(1) Wer gewerbsmäßig oder im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Kraftfahrzeuge herstellt oder einführt, hat für den Betrieb der Kraftfahrzeuge, die er in den Verkehr bringt, die empfohlenen und verwendbaren Kraftstoffqualitäten

1. den Vertragswerkstätten und -händlern sowie der Öffentlichkeit in geeigneter Weise bekannt zu geben und
2. in den Betriebsanleitungen oder anderen für den Kraftfahrzeughalter bestimmten Unterlagen anzugeben.

Die Anforderung nach Nr. 1 gilt auch für die schon in Verkehr befindlichen Kraftfahrzeuge, die auf die Kraftstoffsorte Super Plus E5 schwefelfrei angewiesen sind. Auch an den Tankstellen müssen diese Informationen bezüglich der Verwendbarkeit der Kraftstoffe Super Plus E5 schwefelfrei verfügbar sein.

(2) Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1 genügt es, dass die Kraftstoffqualitäten mit den für die Auszeichnung von Kraftstoff nach § 9 vorgeschriebenen Auszeichnungen bekannt

gegeben oder angegeben werden. Hierbei kann auf die Verwendung der Zeichen nach den Anlagen 1a bis 7 verzichtet werden.

§ 12

DIN- und DIN EN-Normen

DIN- und DIN EN-Normen, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmässig gesichert hinterlegt.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1, § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1, § 3, § 4, § 5, § 6, oder § 7, jeweils auch in Verbindung mit § 8, Kraftstoff veräußert,
2. entgegen § 9 eine Qualität nicht oder nicht richtig sichtbar macht oder
3. entgegen § 10 den Auszeichnungspflichtigen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am...(einsetzen: Datum des Montags der sechsten auf die Verkündung folgenden Kalenderwoche) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1342) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Die Bundeskanzlerin

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Der Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung



Anlage 1a

Ø = 85 mm bis 100 mm



Anlage 1b

Ø = 85 mm bis 100 mm



Anlage 1c

Ø = 85 mm bis 100 mm



Anlage 2

Ø = 85 mm bis 100 mm



Anlage 3

Ø = 85 mm bis 100 mm



Anlage 4

Ø = 85 mm bis 100 mm



Anlage 5

Ø = 85 mm bis 100 mm



Anlage 6a

Ø = 85 mm bis 100 mm



Anlage 6b

Ø = 85 mm bis 100 mm



Anlage 7

Ø = 85 mm bis 100 mm